



Unterstützung für Kinder

von: Carmen Elgaß

Inhaltsverzeichnis	1
I. Einleitung	2
II. Der Kinderlastenausgleich	2
II.1. Die historische Entwicklung des Kinderlastenausgleichs	3
II.2. Entwicklung zum Kinderlastenausgleich im heutigen Sinne	4
II.3. Kindergeld als Ausgleich für persönliche Opfer der Eltern	4
II.4. Kindergeldanspruch und Beispielsberechnungen für Höhe des Kindergeldes.....	5
II.4.1. Kindergeldanspruch.....	5
II.4.2. Beispielsberechnungen für Höhe des Kindergeldes	5
III. BAföG	6
III.1. Welche Ausbildung ist förderungsfähig?	7
III.2. Persönliche Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG.....	7
III.2.1. Die Staatsangehörigkeit.....	7
III.2.2. Die Eignung.....	8
III.2.3. Das Alter	8
III.3. Höhe der Ausbildungsförderung	8
III.3.1. Die einzelnen Bedarfsätze	9
III.3.2. Berechnung der individuellen Förderungshöhe	9
IV. Weitere Unterstützungen	9
IV.1. Erziehungsgeld.....	9
IV.2. Wohngeld	10
V. Staatlich unabhängige Vergünstigungen	10
V.1. Kulturelle Vergünstigungen	10
V.2. sonstige Vergünstigungen	10
VI. Schlussbetrachtung	11
VII. Literaturverzeichnis	13

I. Einleitung

Deutschland schrumpft und ergraut. Die Bundesrepublik rangiert mit ihren Geburtenraten unter 190 Staaten auf Platz 185. Aber warum ist diese Entwicklung festzustellen?

In der heutigen Zeit stellen sich junge Paare immer wieder die Frage, ob sie sich eine Familiengründung überhaupt leisten können. Das doppelte Gehalt fällt für die junge Familie durch den Mutterschaftsurlaub der Mutter weg, und dem gegenüber steht der Blick auf horrende Kosten, die mit der Geburt eines Babys anfallen. Angefangen von der Babyausstattung, über das erste Fahrrad bis hin zur Ausbildung, die das Kind eines Tages erhalten soll.

Schon mein Vater erzählt an Familientreffen heute noch gerne mit einem Grinsen im Gesicht, dass in mir rein finanziell gesehen, der Ferrari steckt, den er sich hat niemals leisten können.

Die Frage, die sich für mich stellt, ist, ist es denn wirklich so, dass Kinder in heutiger Zeit eine fast nicht mehr zu leistende finanzielle Aufgabe für junge Paare stellen oder aber gibt es Hilfe von Seiten des Staates, der die jungen Familien auf ihrem Weg der Kindererziehung unterstützt und wenn ja, in welcher Form.

Ziel dieser Arbeit soll sein, aufzuzeigen, welche soziale Subventionen der Staat leistet, um junge Paare bei ihrer Familiengründung und während der gesamten Erziehungszeit zu unterstützen. Das Hauptaugenmerk soll dabei auf das Kindergeld und auf das BAföG gelegt werden. Weitere staatliche Subventionen, wie zum Beispiel das Erziehungsgeld, Wohngeld, sowie kulturelle Vergünstigungen für Kinder, Schüler und Studenten können nur am Rande angesprochen werden, da sie den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden. Auf Vergleiche mit europäischen und außereuropäischen Ländern konnte keine Rücksicht genommen werden, obwohl ein Vergleich an mancher Stelle interessant wäre, um aufzuzeigen, wie andere Länder, vornehmlich Frankreich, lehrreiche Gegenmodelle zur BRD haben.

Strukturiert ist diese Arbeit wie folgt: Den beiden Hauptkapiteln zum Thema Kindergeld und BAföG geht ein kurzer historischer Überblick voran, um die Entwicklung und Aufgabenbereiche beider Subventionsarten zu verdeutlichen. Dieser Einführung folgen konkrete Zahlen und Berechnungsbeispiele. In Kapitel IV soll dann kurz auf die weiteren staatlichen Subventionen eingegangen werden. Schließen soll dann diese Arbeit mit einer Schlussbetrachtung und einem eigen Resümee.

Grundlage für meine Arbeit bildeten der Informationstext der Bundesanstalt für Arbeit und die Dissertation von Susanne Reichelt-Pahl zum Thema Kindergeld sowie der vom Deutschen Studentenwerk herausgegebene Informationstext von Annette Mengerlinghausen zum Thema BAföG. Die neuesten Zahlen für die vorgenommenen Beispielberechnungen wurden folgenden Webseiten entnommen:

www.das-neue-bafoeg.de/fragen_fhoehe_antw02.php;

www.personal-office.de/inhalt/bat_kindergeld.html;

www.arbeitsamt.de/hast/services/faq/kg_hoehe.html

www.geburtsanzeigen.net/index.php?page=kindergeld

II. Der Kinderlastenausgleich

Der Kinderlastenausgleich ist einer der jüngsten Zweige der modernen Sozialpolitik, zugleich bisher eine der letzten Konsequenzen der langen Entwicklung zur Industriegesellschaft¹. Eine vorindustrielle Zeit hat solche Sicherungen nicht notwendig gehabt, weil alle Mitglieder der Familie – die Kinder und Alten eingeschlossen – im Familienverband miteinander lebten und

¹ Büttner, Kindergeld, S. 9

auf dem Hof, im Handwerksbetrieb, usw. im Maß ihrer Kräfte tätig waren und zum Arbeitsertrag beitrugen, aber auch in allen Lebensphasen füreinander sorgten².

Erst die Herausbildung des Individuallohns in den immer mehr von Haushalten getrennten Arbeitsstätten und die damit einhergehenden Änderungen des Familienlebens haben die Probleme der nicht erwerbstätigen Familienmitglieder, der Alten und der Kinder vor allem, entstehen lassen und Lösungen herausgefordert.

Der Gedanke, dass der Unterhalt und der für Erziehung für Kindern nicht nur eine persönliche Angelegenheit für Eltern sei, sondern besondere Hilfen der Allgemeinheit notwendig machen könnten, war der Sozialpolitik bis weit in das zwanzigste Jahrhundert hinein fremd. Offenkundigen Notlagen suchte man mit Mitteln der Armenpflege, vereinzelt auch in größeren Unternehmen mit Unterstützungseinrichtungen für kinderreiche Arbeiter, in einem späteren Stadium in einigen Wirtschaftszweigen mit Sozialzulagen zum Lohn beizukommen; ähnliches vollzog sich im öffentlichen Dienst, in dem für Reichsbeamte im Jahre 1920 Kinderzuschläge und im Jahre 1938 schließlich nach der Zahl der Kinder gestaffelte Ortszuschläge eingeführt wurden³. Vorschläge, den Lohn generell zum Familienlohn auszugestalten, d. h., die Entlohnung an der Zahl der Kinder zu orientieren und in soweit in vorindustriellen Zustand zurückzukehren, konnten sich zur damaligen Zeit nicht durchsetzen. Auch die schließlich zustande gekommene Steuerbegünstigung bei der Lohn- und Einkommenssteuer für Familien mit Kindern konnten keine hinreichende Entlastung für die Familien bringen⁴.

II.1. Die historische Entwicklung des Kinderlastenausgleichs

Durch die so entstandenen Probleme begann man in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts in Staaten, in denen sozialpolitische Bestreben wirksam waren, zur allmählichen Herausbildung von Systemen des Kinderlastenausgleiches auf gesetzlicher Basis, und zwar in mannigfachen Formen. Neben sozialpolitischen Erwägungen, die vom Mehrbedarf der Familien mit Kindern ausgingen, und damit also dem sozialen Schutzbedürfnis entsprachen, spielten in unterschiedlichem Masse auch andere Motive eine Rolle, vor allem solche bevölkerungspolitischer Art⁵. Derartige Motivationen, mit dem Ziel der Erhöhung der Geburtenzahlen, lagen insbesondere der Gesetzgebung in der nationalsozialistischen Zeit zugrunde. Diese brachte von 1935 an zunächst steuerliche Erleichterungen und einmalige Beihilfe für kinderreiche Familien, seit 1936 laufende Beihilfen vom fünften Kind an, seit 1940 auch für dritte und vierte Kinder⁶.

Die Wirrnisse der ersten Nachkriegsjahre und das Fehlen einer für das gesamte Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gesetzgebung führte dazu, dass ein neuer Kinderlastenausgleich erst verhältnismäßig spät wieder zustande kam. Erst 1954 kam es in der Bundesrepublik Deutschland zur ersten Kindergeldregelung, dem Kindergeldgesetz vom 13.11.1954⁷.

Bei dem im Jahre 1954 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Kindergeldgesetzes handelte es sich nicht um ein staatliches Kindergeld. Das Kindergeld wurde ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaften finanziert (Sogenannte

² Ebenda, S. 9

³ Ebenda, S. 9

⁴ Ebenda, S. 10

⁵ Büttner, Kindergeld, S. 10

⁶ Ebenda, S. 10

⁷ Büttner, Kindergeld, S. 10

sozialversicherungsrechtliche Lösung). Es wurde ab dem dritten Kind Arbeitern gewährt und floss aus einer von allen Berufsgenossenschaften extra eingerichteten Familienausgleichskasse. Dem Kindergeld kam damit eine Lohnersatzfunktion zu, weil die Mittel dafür allein von der Wirtschaft aufgebracht wurden.

Das Kindergeldanpassungsgesetz und das Kindergeldergänzungsgesetz aus dem Jahre 1954 durchbrachen das Prinzip der Lohnergänzung⁸. Durch das Kindergeldanpassungsgesetz wurden die Leistungen für Kinder nach den Vorschriften anderer Gesetze (z. B. RVO, BVG) denen des Kindergeldgesetzes angeglichen. Außerdem wurde durch das Kindergeldergänzungsgesetz der zum Empfang von Kindergeld berechnete Personenkreis auch auf nichterwerbstätige Personen ausgedehnt⁹.

Durch das Kindergeldkassengesetz von 1961 wurde das Kindergeld für zwei Kinder eingeführt, dessen Mittel allein der Bund aufbrachte. Grund hierfür war, dass sich immer mehr die Überzeugung durchsetzte, die Gewährung des Kindergeldes sei eine Aufgabe des Staates und nicht der einzelnen Wirtschaftszweige, zumal das Prinzip der Lohnergänzung durch das Kindergeldergänzungsgesetz aufgegeben worden war¹⁰.

Eine grundlegende Reform des Kindergeldrechts brachte das Bundeskindergeldgesetz vom 14.04.1964. Die wesentliche Neuerung des Gesetzes bestand darin, dass auch die Kindergeldgewährung für dritte und weitere Kinder auf die Kindergeldkasse übertragen wurde und der Bund damit die Finanzierung des gesamten Kindergeldes übernahm. In der Folgezeit wurde das Kindergeldgesetz noch mehrfach geändert, zuletzt am 01.01.1990.

II. 2. Entwicklung zum Kinderlastenausgleich im heutigen Sinne

Die Lohnersatzfunktion des Kindergeldes ist somit ganz entfallen. Die Aufgabe des Kindergeldes ist nur noch im Kindergeldlastenausgleich zu sehen, wobei in der Entwurfsbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass nicht der Unterhaltsbedarf des Kindes im engeren Sinne, sondern die den Eltern durch Kindern entstehende Gesamtbelastung ausgeglichen werden soll¹¹. Die vom Bundesrat abgegebene Begründung, die über den sonst verwandten unbestimmten Rechtsbegriff des „Kinderlastenausgleichs“ hinausgeht, deutet allerdings daraufhin, dass mit dem Kindergeld umfassendere Aufgaben verfolgt werden sollen, als nur die Sicherung des Kinderunterhalts. Die Möglichkeit, dass das Kindergeld den Eltern zur Kompensierung ihrer eigenen finanziellen und / oder persönlichen Opfer zur Verfügung steht, wird durch die Äußerung des Bundesrats nicht ausgeschlossen.

II.3. Kindergeld als Ausgleich für persönliche Opfer der Eltern

Im Laufe der Zeit entstanden unterschiedliche Ansichten von der Funktion des Kindergeldes. Sie reichten von der Funktion Kindergeld als Kindesunterhalt über das Kindergeld als zweckgebundene Leistung bis hin zum Kindergeld als Mindestunterhalt¹². Die beiden erst genannten Funktionen des Kindergeldes sind heute weitgehend in den Hintergrund gerückt, an maßgebender Stelle steht heute in der Rechtsprechung die vertretene Auffassung, dass das Kindergeld sowohl als Mindestunterhalt, als auch als eine Begünstigung (der gesamten

⁸ Reichelt-Pahl, Die Aufgaben des staatlichen Kindergeldes und sein Einfluss auf den Unterhalt ehelicher Kinder, S. 22

⁹ Ebenda, S. 22

¹⁰ Ebenda, S. 23

¹¹ Ebenda, S. 23

¹² Reichelt-Pahl, Die Aufgaben des staatlichen Kindergeldes und sein Einfluss auf den Unterhalt ehelicher Kinder, S. 17

Familie) darstellen soll, in der das Kind dauernd lebt. Gemeint ist eine wenigstens teilweise Kompensierung der finanziellen, „mindestens aber der persönlichen Opfer“, die denjenigen entstehen, die dem Kind „eine Heimstatt“ bieten und sich um sein persönliches Wohl sowie um seine Erziehung kümmern¹³. Die Aufgabe des Kindergeldes als Familienlastenausgleich wird heute also nicht ausschließlich in der Sicherung des Kinderunterhalts, sondern in gleicher Weise auch in der Sicherung des Lebensunterhalts der Eltern gesehen. Das bedeutet, dass das Kindergeld auch zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verwandt werden darf.

II. 4. Kindergeldanspruch und Beispielsberechnungen für Höhe des Kindergeldes

Im Folgenden soll nun anhand einer Grafik dargestellt werden, wer Anspruch auf Kindergeld hat, des weiteren sollen Beispiele gegeben werden für die Berechnung der Höhe des Kindergeldes.

II. 4.1. Kindergeldanspruch¹⁴

Nach § 62 EStG hat Anspruch auf Kindergeld, wer






- Ø in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- Ø im Ausland wohnt, aber in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird.

Das EStG sieht verschiedene Altersgrenzen vor. Kindergeld wird längstens gezahlt

- Ø für Kinder in Schul- und Berufsausbildung sowie für Kinder, die mangels eines Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen können, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- Ø für arbeitslose Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- Ø für behinderte Kinder ohne Altersgrenze.

II. 4.2. Beispielsberechnungen für Höhe des Kindergeldes¹⁵

Ab Januar 2002 wird für jeden Monat Kindergeld nach folgenden Sätzen gezahlt:

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	jedes weitere
				
154 EUR	154 EUR	154 EUR	179 EUR	179 EUR

¹³ Ebenda, S. 17

¹⁴ Internet: www.personal-office.de/inhalt/bat_kindergeld.html

¹⁵ Internet: www.arbeitsamt.de/hast/services/faq/kg_hoehe.html

Maßgeblich für die Ordnungszahlen der Kinder ist die Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. Mitgezählt in der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen Kinder (sog. Zählkinder), für die kein Kindergeld gezahlt werden kann, weil sie sich in der Obhut eines anderen Elternteils befinden und dieser deshalb das Kindergeld vorrangig erhält. Ein Zählkind „schiebt“ jüngere Zahlkinder in ihrer Ordnungszahl „hoch“, so dass für sie die jeweils nächsten Kindergeldsätze anfallen.

Berechnungsbeispiel:

Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Zwei ältere Kinder des Ehemannes aus dessen erster Ehe leben bei der leiblichen Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld für diese Kinder gezahlt wird. Bei der Ehefrau zählen nur die beiden gemeinsamen Kinder als erstes und zweites Kind. Sie können Kindergeld in Höhe von 154 EUR + 154 EUR = 308 EUR monatlich erhalten.

Beim Ehemann zählen Kinder aus erster Ehe als erstes und zweites Kind (Zählkinder), die beiden gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als drittes und viertes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann er für die gemeinsamen Kinder 154 EUR + 179 EUR = 333 EUR monatlich erhalten, also 25 EUR mehr als seine erste Ehefrau. Deshalb empfiehlt es sich, dass die zweite Ehefrau den Mann zum Berechtigten bestimmt.

III. BAföG

Die Finanzierbarkeit eines Studiums oder einer Schulausbildung stellt für Schüler und Studierende oder solche, die es werden wollen, eine ernste Hürde dar. Nur wenige können ein Studium oder eine weiterführende Schulausbildung allein oder durch Leistungen der Eltern bestreiten. Dieser Zustand führt dazu, dass eine soziale Ungleichheit im Staat besteht, die eine qualifizierte Ausbildung nur für Bürger aus finanziell gut situierten Verhältnissen möglich macht.

Das Sozialstaatsprinzip der BRD erfordert, dass der Staat sich nicht nur auf die institutionelle Ausbildungsförderung, d. h. die Bereitstellung der Ausbildungsstätten, beschränkt. Viel mehr ist der soziale Rechtsstaat verpflichtet, soziale Unterschiede auszugleichen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Chancengleichheit im Bildungswesen herbeiführen. Lange Zeit sah man die Finanzierung der Ausbildung als Aufgabe der Eltern oder des Auszubildenden selbst an, so dass sich der Staat auf eine institutionelle Ausbildungsförderung beschränkte. Die Folge davon war, dass eine große Zahl ausbildungsfähiger und –williger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der mehrjährigen Ausbildungszeit zu tragen, eine qualifizierte Ausbildung versagt blieb. Ende der 60er Jahre erkannten die politischen Kräfte in Bund und Ländern, dass diese Entwicklung mit dem Sozialstaatsprinzip nicht vereinbar war¹⁶. Der Bund begann daher im Jahre 1969 das erste Ausbildungsförderungsgesetz (sog. Honnefer Modell) zu erlassen, das im Kern aber lediglich Schülerförderungsbestimmungen enthielt¹⁷. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1971 vom Bundesausbildungsförderungsgesetz abgelöst, in dem die finanzielle Förderung des Besuches von Schulen und Hochschulen umfassend geregelt war. In den folgenden Jahren wurde das BAföG geändert. Den Phasen des Ausbaus und der Verbesserung des Förderungssystems folgten Phasen der Leistungseinschränkungen, die 1983 mit dem sog. „BAföG-Kahlschlag“ die Förderungen vollständig auf Darlehen umstellten¹⁸. Erst 1990 erfolgte mit dem zwölften

¹⁶ Mengerlinghausen, Annette, Alles, was man über BAföG wissen muss, S. 9

¹⁷ Ebenda, S. 9

¹⁸ Ebenda, S. 10

BAföGÄndG eine Kehrtwende. Seit Oktober 1990 wird die Ausbildungsförderung für Studierende zur Hälfte als Zuschuss geleistet, die Schulförderung zum Teil, vor allem im berufsqualifizierenden Bereich, wieder eingeführt¹⁹.

III. 1. Welche Ausbildung ist förderungsfähig?

Zum Kreis der durch das BAföG geförderten gehören unterschiedlichste Zielgruppen. Unter der folgenden Auflistung²⁰ soll kurz zusammengefasst werden, für welche Ausbildungsstätten Ausbildungsförderung geleistet wird.

Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von:

- Ø weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen (z. B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10,
- Ø Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10,
- Ø Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- Ø Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zum mindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss (z. B. als „Staatlich geprüfter Techniker“) vermitteln,
- Ø Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Ø Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Ø höheren Fachschulen und Akademien,
- Ø Hochschulen

III.2. Persönliche Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG

Um die Ausbildungsförderung zu erhalten, muss der Antragsteller drei grundsätzliche persönliche Voraussetzungen²¹ für den Anspruch auf Ausbildungsförderung erfüllen. Diese sind

1. die deutsche Staatsbürgerschaft
2. die Eignung
3. das Alter

Was sich hinter diesen drei Schlagworten für den Anspruch auf Ausbildungsförderung verbirgt, soll im Folgenden dargestellt werden:

III.2.1. Die Staatsangehörigkeit

¹⁹ Ebenda, S. 10

²⁰ Auflistung aus BAföG 95/96, Hrg. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, S. 8

²¹ Auflistung aus BAföG 95/96, Hrg. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, S.8

→ § 8 BAföG

Die Ausbildungsförderung wird zunächst Deutschen geleistet. Daneben erhalten bestimmte ausländische Auszubildende Förderung, wenn z. B. ein Elternteil Deutscher oder der Auszubildende Asylberechtigter, aufgenommener Flüchtling oder Heimatloser ist. In weitem Umfang sind auch Auszubildende aus EU-Mitgliedsstaaten mit inländischem Wohnsitz in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen. Anderen Ausländern wird im Regelfall Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie oder zumindest ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre in Deutschland erwerbstätig gewesen sind.

III.2.2. Die Eignung

→ §§ 9,48 BAföG

Die Ausbildung wird dann gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird im Allgemeinen angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder am Praktikum teilnimmt. Bei Studierenden an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen ist erforderlich, dass sie mit Beginn des fünften Fachsemesters Eignungsnachweise beibringen. Schreiben Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Zwischenprüfungen vor dem dritten Semester vor, ist die Förderung auch im dritten und vierten Semester von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig.

III.2.3. Das Alter

→ § 10 BAföG

Schüler und Studierende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie vor Vollendung des 30. Lebensjahres eine Ausbildung beginnen, für die sie Förderung beantragen. Wer nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine Ausbildung beginnt, erhält nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen Ausbildungsförderung.

III.3. Höhe der Ausbildungsförderung

Ob ein Auszubildender, der eine, wie in Kapitel III.1. dieser Arbeit beschriebene förderungsfähige Ausbildung betreibt und die in Kapitel III.2. beschriebenen persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt, BAföG erhält, hängt davon ab, ob seine finanziellen Mittel und die seines Ehegatten und seiner Eltern ausreichen, seinen Ausbildungsbedarf zu decken. Maßgeblich sind nicht die bei einem Auszubildenden tatsächlich und individuell anfallenden Kosten (konkreter Bedarf), die aufgrund der großen Anzahl der Antragsteller, nicht für jeden Einzelnen ermittelt werden können, sondern der (abstrakte) Bedarf²². Unter Bedarf versteht das BAföG danach die Geldsumme, die ein Auszubildender typischerweise für seinen Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, etc.) und seine Ausbildung (Lehrbücher, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, etc.) benötigt. Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildung (z. B. Gymnasium, Universität) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend) sowie der Lage der Ausbildungsstätte²³.

²² Auflistung aus BAföG 95/96, Hrg. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, S. 11

²³ Ebenda, S. 11

III.3.1. Die einzelnen Bedarfsätze

In der folgenden Grafik soll aufgezeigt werden, welche Bedarfsätze im Einzelnen gelten²⁴.

Ausbildungsstätte	Bei den Eltern wohnend	Nicht bei den Eltern wohnend
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen; Berufsfachschulen; Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Keine Förderung	348 Euro
2. zumindest zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	192 Euro	348 Euro
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	348 Euro	417 Euro
4. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	354 Euro	443 Euro
5. höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	377 Euro	466 Euro

III.3.2. Berechnung der individuellen Förderungshöhe

Das BAföG geht davon aus, dass die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten, also Eltern und Ehepartner, zunächst für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Kinder, bzw. Ehepartner aufkommen. Das BAföG tritt mit seinen Leistungen grundsätzlich nachrangig ein. Das bedeutet, sind Eltern oder Ehepartner nicht oder nur teilweise in der Lage den Bedarf des Auszubildenden zu decken, so übernimmt das BAföG den gesamten oder den fehlenden Betrag. Es gilt also folgende Faustregel²⁵:

- Bedarf nach dem BAföG (siehe Kapitel III.3.1.)*
- *anrechenbares Einkommen und Vermögen des Auszubildenden des Ehegatten und der Eltern*
 - = ***Förderungsbetrag nach dem BAföG***

IV. Weitere Unterstützungen

IV.1. Erziehungsgeld

Durch das Erziehungsgeld soll die häusliche Betreuung und Erziehung, besonders in der ersten Lebensphase des Kindes anerkannt werden. Es wird bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates gewährt. Jede Mutter oder jeder Vater kann nach der Geburt für jedes Kind bis zum 6. Lebensmonat Erziehungsgeld in Höhe von 307 Euro bis 460 Euro je nach

²⁴ Internet, www.das-neue-bafoeg.de/fragen_fhoehe_antw02.php

²⁵ Auflistung aus BAföG 95/96, Hrg. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, S. 12

Bezugsart²⁶ erhalten. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das Kind bzw. die Kinder selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Erziehungsgeld ist in den ersten 6 Monaten des Kindes einkommensunabhängig. Ab dem 7. Lebensmonat ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt ausschlaggebend. Sozialleistungen, wie BAföG, Sozialhilfe, Wohngeld und Arbeitslosenhilfe schließen die Gewährung von Erziehungshilfe nicht aus.

IV.2. Wohngeld

Wohnen kostet Geld – oft zuviel für jemanden mit geringen Einnahmen. Deswegen gewährt der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: das Wohngeld. Es wird als Zuschuss gezahlt. Grundsätzlich können auch Studierende und Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem WoGG erhalten. Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld sind:

- Ø selbständige Haushaltsführung
(Indizien dafür sind: eine abgeschlossene Berufsausbildung mit anschließend selbst finanziertem Lebensunterhalt; mangelnde Größe der Familienwohnung, so dass für den Studierenden kein angemessener Wohnraum zur Verfügung steht; ein früheres tiefgreifendes Zerwürfnis mit komplettem Auszug; Heirat und Gründung eines eigenen Familienhaushaltes)
- Ø Einkommen
(Für die Berechnung des Wohngeldes ist das monatliche Einkommen nachzuweisen. Wohngeld wird einkommensabhängig gezahlt. Hierfür gibt es Tabellen, die zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterscheiden. In diesen Tabellen wird das zu berücksichtigende Einkommen ins Verhältnis zur gezahlten Miete gesetzt.)

V. Staatlich unabhängige Vergünstigungen

V.1. Kulturelle Vergünstigungen

Eine weitere finanzielle Unterstützung für Kinder, Schüler und Studenten bieten die Städte und Kommunen durch kulturelle Vergünstigungen. Das bedeutet, angefangen beim Schwimmbadeintritt, über Kino-, Theater- und Museumsbesuche bis hin zu Schülermonatstickets im öffentlichen Nahverkehr, werden den Kindern, Schülern und Studenten Vergünstigungen angeboten.

V.2. sonstige Vergünstigungen

Neben den städtischen und kommunalen Kultureinrichtungen bieten auch andere Firmen Vergünstigungen für Schüler und Studenten an. Als Beispiel für diese ist zu nennen der verbilligte Telefonanschluß für Studenten bei der Deutschen Telekom oder aber die Erlassung der Kontoführungsgebühren, die heute von vielen Banken angeboten wird.

²⁶Internet: www.geburtsanzeigen.net/index.php?page=kindergeld

VI. Schlussbetrachtung

Zu Beginn dieser Arbeit wurde festgestellt, dass die Geburtenrate in Deutschland stark rückläufig ist und es wurde die These aufgestellt, dass die Gründe dafür die finanzielle Belastung, die ein Kind für ein junges Paar mit sich bringt, darstellen. Im Verlauf dieser Arbeit wurde nun aufgezeigt, dass eine junge Familie durch staatliche Subventionen auf ihrem Weg der Kindererziehung begleitet werden und welchen Umfang diese finanzielle Unterstützung ausmacht. Diese These kann ich nach Beendigung meiner Arbeit nicht weiter aufrechterhalten, da Deutschland nach Luxemburg Spitzenreiter, mit jährlich 59 Mrd. Euro Kindergeld, bei den Industriestaaten ist. Junge Familien werden damit weit mehr als in vielen anderen Industriestaaten finanziell bei der Familiengründung unterstützt.

Ich selbst bin Nutznießer dieser Subventionen, da ich für meine zweite Ausbildung an der Wirtschaftsoberschule Bafög beziehe. Ohne diesen staatlichen Zuschuss wäre mir ein zweiter Bildungsweg verwehrt geblieben, da meine Eltern nicht in der finanziellen Lage sind mich während dieser Ausbildung zu unterstützen. Das Bafög gibt mir die Freiheit mich fast völlig auf meine schulische Ausbildung konzentrieren zu können, ohne dass ich nebenher mehr als 8 Stunden die Woche arbeiten muss.

Die Ursachen für den Geburtenrückgang in Deutschland sehe ich deshalb nicht an mangelnder finanzieller Unterstützung des Staates, sondern in anderen Punkten. Diese liegen darin, dass ich Deutschland in Sachen Kinderbetreuung fast als ein Entwicklungsland sehe. Eine junge, berufstätige Mutter hat kaum Möglichkeiten in Deutschland ihr Kind während ihrer Arbeitszeit gut unterzubringen. Die Kindergartenöffnungszeiten sind unflexibel, die Grundschule endet in den ersten drei Schuljahren meistens vor 12 Uhr und die bestehenden Einrichtungen sind wegen ihrer hohen Betreuungskosten fast nicht zu bezahlen. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, dass die Politik, die sich meist nur mit der Höhe der Kindergeldzahlungen beschäftigt, ihr Augenmerk eher auf den Ausbau von Betreuungsstätten mit qualifiziertem Fachpersonal richten sollte, um damit Frauen die Möglichkeit zu geben, Mutter zu werden ohne ihren Beruf aufgeben zu müssen.

VII. Literaturverzeichnis

Büttner, Josef; Das Kindergeld, Hrg. Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit, Heft 23, Stuttgart² 1989

Reichelt-Pahl, Susanne; Die Aufgaben des staatlichen Kindergeldes und sein Einfluss auf den Unterhalt ehelicher Kinder, Inaugural-Dissertation; Berlin 1991

Bafög 95/96. Gesetz und Beispiele; Hrg. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Bonn 1996

Mengeringhausen, Annette; Alles, was man über Bafög wissen muss, Hrsg. Vom Deutschen Studentenwerk, Bonn 1993

www.das-neue-bafoeg.de/fragen_fhoehe_antw02.php;

www.personal-office.de/inhalt/bat_kindergeld.html;

www.arbeitsamt.de/hast/services/faq/kg_hoehe.html;

www.geburtsanzeigen.net/index.php?page=kindergeld;